

# **Merkblatt Gas**

## **Hinweise und Auflagen zur erteilten Auskunft über die Lage von Gasleitungen**

Ausgabe 2015

(Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von in Betrieb befindlichen Leitungen)

Die MITNETZ GAS weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Abweichungen des Anlagenverlaufes in den ausgehändigten Planunterlagen nur bei grober Fahrlässigkeit haftet. Die MITNETZ GAS übernimmt des weiteren **keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit** der ausgehändigten Pläne sowie etwaiger mündlicher Erläuterungen. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Position als auch auf die Tiefe der Versorgungsanlage, dies gilt ebenfalls für nicht eingezeichnete Versorgungsanlagen.

Wer an Versorgungsleitungen Schäden verursacht, setzt sich gemäß BGB und StGB den Schadenersatzansprüchen des Leitungsbetreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zur Verhütung von Schäden muss daher bei den Arbeiten folgendes beachtet werden:

1. Rechtzeitiges Einholen von Leitungsauskünften bei allen Versorgungsträgern. Diese sind – einschließlich ihrer Anlagen – während der Ausführung der Tiefbauarbeiten auf der Baustelle zu deponieren.
2. Die Einhaltung der Forderungen nach DIN 4124 sowie der G 462/I und G 462/II wird vorausgesetzt.
3. Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage bildet das Arbeitsblatt GW 315. **Vor Baubeginn hat der Antragsteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenlage von Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.** Bei Zweifeln über die tatsächliche Lage der Anlagen hat der Antragssteller bei der SÜWESA NETZ örtliche Einweisung zu beantragen.
4. Im unmittelbaren Bereich (seitlicher Abstand 1 Meter) von Versorgungsleitungen dürfen keine Baumaschinen eingesetzt werden. Erdarbeiten mit spitzen oder scharfen Werkzeugen dürfen nur mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern. Durchörterungen dürfen nur in Abstimmung und grundsätzlich bei freigelegten Leitungsanlagen durchgeführt werden (Durchörterungsprotokoll).
5. Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Versorgungsleitungen ist sofort der SÜWESA NETZ zu melden (auch Isolationsschäden).
6. Freigelegte Versorgungsleitungen sind erst nach der Kontrolle und Freigabe durch die SÜWESA NETZ zu verfüllen.
7. Die Abstände zu unterirdischen Anlagen, besonders zu Stromkabeln betragen bei Kreuzungen 20 cm und bei Parallelverlegung 40 cm. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, sind Sondermaßnahmen mit den Mitarbeitern des Versorgungsbetriebes abzustimmen.
8. Im Bereich der Leitung und des Schutzstreifens (bei Hochdruckleitungen bis 15 m) dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen. Der Abstand zu Baumbepflanzungen hat mind. 2,50 m zu betragen.
9. Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in den erteilten Auskünften über Versorgungsleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Netzbetreiber vor Ort zur Beratung hinzuziehen (siehe auch GW 315).

10. Können vom Netzbetreiber keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Versorgungsleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen (GW 315).
11. Werden Leitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht unter anderem Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird!

- Sofortmaßnahmen:
- ▶ Alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen;
  - ▶ jede Art von Funkenbildung verhindern, Zündquellen fern halten;
  - ▶ **angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt kontrollieren, gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren, keine elektrischen Anlagen bedienen;**
  - ▶ Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern;
  - ▶ Unbefugten Zutritt verhindern;
  - ▶ neben Sofortinformation des Netzbetreibers notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen;
  - ▶ das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen.

*kostenfreie Rufnummer der SÜWESA NETZ bei Eingriffen und Gasgeruch: 0800 2 666 006*

Hinweis:

Es wird empfohlen, Schulungen Ihres Personals zum Verhalten bei Baggerschäden vorzusehen.

Dieses Merkblatt gilt nicht im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 als Aufgrabegenehmigung. Spezielle Forderungen und Hinweise für die Sicherung der Gasversorgungsanlagen während der Baumaßnahme werden Ihnen durch die im Antwortschreiben auf Ihren Antrag genannte Abteilung mitgeteilt.